

## Besonders ausführliche Satzung des gemeinnützigen Vereins



### Verein zur Unterstützung kranker und hilfsbedürftiger Kinder

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der gemeinnützige Verein führt den Namen **DOMSPITZEN eV** mit dem Zusatz „kinderleicht helfen“. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter dem VR-Eintrag: 13434 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und Verbesserung der Lebensqualität kranker oder hilfsbedürftiger Kinder.

Der Verein führt Hilfsprojekte selbsttätig durch und fördert eingehend geprüfte Projektpartner durch Zuführung vereinnahmter Spenden, aus den Reingewinnen von Benefizveranstaltungen und durch sonstige Mittel. Projektpartner sind begünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, Körperschaften des öffentlichen Rechts, private Initiativen und wissenschaftliche Projekte zur Förderung oder Verbesserung der Lebensqualität kranker oder hilfsbedürftiger Kinder.

Ein wichtiger Teil der Zweckerfüllung ist die Schaffung von Bezugspunkten und die Förderung der Motivation zum sozialen Engagement in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Veranstaltung von Fundraising-, PR- und Werbeaktionen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Begünstigungen der Vereinsmitglieder durch Verträge mit Dritten, die die Vereinsausgaben nicht zusätzlich belasten sind zulässig.

Erreichen die durchzuführenden satzungsmäßigen Vereinsaufgaben einen Umfang, der die Unterstützung durch Hilfskräfte erforderlich macht, sind diese zu marktüblichen und angemessenen Konditionen einzustellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die **UNICEF** Deutsches Komitee, Hönninger Weg 104, 50969 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag und die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll mindestens den Namen, den Geburtstag, den Beruf, die Anschrift und Telefonnummern, sowie die Bankverbindung des Antragstellers enthalten. Ebenfalls muss das Mitglied dem Einzug des Mitgliedsbeitrags vom angegebenen Konto per Unterschrift zustimmen. Auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden, jedoch nicht Vorstandsmitglied.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Vorstandssitzung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss entrichtet werden, sobald eine Mitgliedschaftsdauer von 14 Tagen überschritten wurde.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mindestbeitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Höhe des Mindestbeitrags hinaus kann der Antragsteller selbst seinen Mitgliedsbeitrag bestimmen. Für Schüler, Auszubildende und Studenten mit Nachweis beschließt die Mitgliederversammlung einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und einem 3. Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis sie wieder gewählt oder ein Nachfolger gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens drei Kalenderjahre angehören. Stellen sich weniger als drei Mitglieder, die dem Verein mehr als drei Kalenderjahre angehören zur Wahl, so können auch Mitglieder, die weniger als drei Kalenderjahre dem Verein angehören in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Eine juristische Person als Vorstandsmitglied ist unzulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen; Einberufung der Mitgliederversammlung;
2. Leitung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Verantwortung für die Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. Erstellung eines Jahresberichts;
6. Festlegung der Veranstaltungstermine und Deadlines;
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen: das Weisungsrecht obliegt dem Vorstand;
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
9. Projektentwicklung;
10. Kontrolle und Dokumentation über die Verwendung von vom Verein eingesetzter und gespendeter Gelder.
11. Ernennung eines geeigneten und sachkundigen Schatzmeisters aus der Mitte der Mitglieder, der als Vertreter des Vorstandes zur Erfüllung der Buchführung für die Dauer von drei Jahren zuständig ist. Das Schatzmeisteramt wird ehrenamtlich ausgeführt.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 4, 5, 7, 9, 10 genannten Verpflichtungen durch Beschluss gemäß § 9 zu Lasten des Vereins der Hilfe eines Rechtsanwaltes, eines Steuerberaters, eines Wirtschaftsprüfers oder einer aus diesen Berufsträgern bestehenden Gesellschaft bedienen oder geeigneten und sachkundigen Personen Vollmacht erteilen. Diese Person oder juristische Person kann, muss aber nicht Mitglied des Vereins sein.

Nach § 30 BGB kann neben dem Vorstand ein besonderer Vertreter bestimmt werden, wenn objektiv der Vorstand alleine zur Wahrnehmung aller ihm obliegenden Aufgaben nicht mehr in der Lage ist. Der besondere Vertreter wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der ihm zugewiesene Geschäftskreis umfasst insbesondere:

1. Tagesgeschäfte des Vereins
2. Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen/Events des Vereins zur Generierung von Spenden
3. Marketing und Public Relations für die unter Punkt 2. genannten Veranstaltungen

Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die dieser ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Er ist dem Vorstand weisungsgebunden und kann grundsätzlich ein Entgelt für seine Tätigkeiten erhalten.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Datenübertragung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern und hat einen eigenen Vorsitzenden. Der Beirat und dessen Vorsitzender wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören. Stellen sich weniger als drei Mitglieder, die dem Verein mehr als zwei Kalenderjahre angehören zur Wahl, so können auch Mitglieder, die weniger als zwei Kalenderjahre dem Verein angehören in den Beirat gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und ihn bei der Erfüllung der Vorstandstätigkeit zu unterstützen. Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen oder Mitgliedern des Vereins soll der Beirat die Aufgabe des Schlichters übernehmen. Der Beirat wird dazu angehalten sich in Absprache mit dem Vorstand aktiv an der Durchführung von Veranstaltungen zu beteiligen.

Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Die Beiratssitzung kann vom Vorsitzenden des Beirats, vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder per Datenübertragung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn dies vom Vorsitzenden des Vereins verlangt wird oder mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder müssen über die Sitzungen des Beirats in Kenntnis gesetzt werden. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet der Vorsitzende des Beirats die Sitzung. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Datenübertragung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine juristische Person wird durch einen ihrer Gesellschafter oder durch einen Teil der Geschäftsführung vertreten. Ist dieser Vertreter selbst Mitglied, hat er keine eigene Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr  
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Planung und Aufgabenverteilung für die Veranstaltungen;

In Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Der Protokollführer ist verpflichtet, dem Vorstand innerhalb einer Woche nach der Versammlung eine schriftliche Fassung des Protokolls zu übergeben. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ort der Mitgliederversammlung ist Ort des Vereinssitzes. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von mindestens 51 Prozent aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunks und Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde während der Gründungsversammlung am 27. Mai 2000 in Köln in ihrer Urform errichtet in und von folgenden Personen, den Gründern, unterzeichnet:

1. Benjamin L. Fritz
2. Ingo Soriano-Eupen
3. Kamer Ali Kamruddin
4. Cim Özyurt
5. Renate Fritz
6. Prof. Alexander Holschneider
7. Jürgen Domian